

3. Die Wertgrenze, ab der überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen der vorherigen Zustimmung des Regionalvorstandes bedürfen, wird auf 15.000 EUR festgesetzt.
4. Die Wertgrenzen, ab der eine Nachtragssatzung zu erlassen ist, werden bei:
 - a) der Erhöhung des gemäß Haushaltsplan zu erwartenden Fehlbetrages um 25.000 EUR und
 - b) bisher nicht veranschlagten oder zusätzlichen Einzelaufwendungen oder Einzelauszahlungen auf 15.000 EURfestgesetzt.

§ 5

Kassenkredite werden nicht festgesetzt.

§ 6

Der dem Haushaltsplan beigelegte Stellenplan ist verbindlich.

Neuruppin, den 19. November 2024

Volker-Alexander Tönnies
Vorsitzender der Regionalversammlung

Öffentliche Bekanntmachung über die förmliche Beteiligung zum Entwurf des Sachlichen Teilplans „Windenergienutzung (2024)“ der Region Prignitz-Oberhavel

Bekanntmachung
der Regionalen Planungsgemeinschaft
Prignitz-Oberhavel
Vom 19. November 2024

Die Regionalversammlung der Regionalen Planungsgemeinschaft Prignitz-Oberhavel hat in ihrer Sitzung am 27. Juni 2024 den Entwurf des Sachlichen Teilplans „Windenergienutzung (2024)“ vom 20. Juni 2024, bestehend aus textlichen Festlegungen und Festlegungskarte, gebilligt (Beschluss Nr. 3/2024) und die öffentliche Auslegung sowie die Eröffnung des Verfahrens zur Beteiligung der Öffentlichkeit und der in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen beschlossen (Beschluss Nr. 4/2024).

Nach § 9 Absatz 2 des Raumordnungsgesetzes (ROG) in der Fassung vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2986), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 88) geändert worden ist, in Verbindung mit § 2 Absatz 3 des Gesetzes zur Regionalplanung und zur Braunkohlen- und Sanierungsplanung (RegBkPIG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Februar 2012 (GVBl. I Nr. 13), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 14. Mai 2024 (GVBl. I Nr. 20) geändert worden ist, sind der Entwurf eines Regionalplans,

seine Begründung, der Umweltbericht sowie weitere nach Einschätzung der Regionalen Planungsgemeinschaft zweckdienliche Unterlagen für die Dauer von mindestens einem Monat im Internet zu veröffentlichen und der Öffentlichkeit sowie den in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Zusätzlich zur Veröffentlichung im Internet ist eine oder sind mehrere andere leicht zu erreichende, auch analoge Zugangsmöglichkeiten zur Verfügung zu stellen, soweit dies nach Feststellung der das Beteiligungsverfahren durchführenden Stelle angemessen und zumutbar ist.

Der Sachliche Teilplan „Windenergienutzung (2024)“ beinhaltet textliche und zeichnerische Festlegungen zu Vorranggebieten „Windenergienutzung“ in der Region „Prignitz-Oberhavel“ zu der gemäß § 3 Absatz 2 Nummer 1 RegBkPIG die Landkreise **Oberhavel, Ostprignitz-Ruppin und Prignitz** gehören.

Der Umweltbericht beinhaltet umweltbezogene Informationen und dokumentiert die Prüfung der voraussichtlichen erheblichen Auswirkungen des Sachlichen Teilplans „Windenergienutzung (2024)“ auf die in § 8 Absatz 1 ROG genannten Schutzgüter. Schwerpunkte sind dabei die Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit, Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt, den Boden, das Wasser, das Klima und die Luft, die Landschaft, Kultur- und sonstige Sachgüter sowie Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern.

Zusammen mit dem Sachlichen Teilplan „Windenergienutzung (2024)“, seiner Begründung sowie dem Umweltbericht - einschließlich der Prüfung auf Verträglichkeit mit Erhaltungszielen von Natura 2000-Gebieten - werden darüber hinaus folgende ergänzende Unterlagen, welche zweckdienlich zum Verständnis der Planung sind, ausgelegt:

- Bekanntmachung im Amtsblatt für Brandenburg
- Zusammenfassende Erläuterungskarten zu den Kriterien
- Liste der Geodaten
- Datenschutzinformationen nach DSGVO.

Der Entwurf des Sachlichen Teilplans „Windenergienutzung (2024)“ wird mit seiner Begründung, dem Umweltbericht und den vorgenannten ergänzenden Unterlagen im Zeitraum vom

18. Dezember 2024 bis einschließlich 18. März 2025

im Internet veröffentlicht unter der Internetadresse:

<https://www.prignitz-oberhavel.de/>.

Zusätzlich werden diese Unterlagen im selben Zeitraum bei den nachfolgend benannten Stellen während der angegebenen Zeiten für jedermann zur kostenlosen Einsicht öffentlich ausgelegt. Darüber hinaus können bei Bedarf telefonisch individuelle Sprechzeiten vereinbart werden.

- **Kreisverwaltung Oberhavel:**
Fachbereich Bauordnung und Kataster
Adolf-Dechert-Straße 1, Haus 1, Raum 3.27,
16515 Oranienburg
Telefon: 03301 601-3611

Sprechzeiten

Dienstag: 9:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 18:00 Uhr

Donnerstag: 9:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 16:00 Uhr

- **Kreisverwaltung Ostprignitz-Ruppin:**

Team Kreisentwicklung und Mobilität

Neustädter Straße 14, Raum 107, 16816 Neuruppin

Telefon: 03391 688-6020

Sprechzeiten

Montag 8:00 - 12:00 Uhr

Dienstag: 8:00 - 17:00 Uhr

Donnerstag: 8:00 - 16:00 Uhr

- **Kreisverwaltung Prignitz:**

Sachbereich Wirtschaft und Infrastruktur

Bergstraße 1, Raum 244, 19348 Perleberg

Telefon: 03876 713-710

Sprechzeiten

Montag 9:00 - 15:00 Uhr

Dienstag: 9:00 - 18:00 Uhr

Mittwoch: 9:00 - 15:00 Uhr

Donnerstag: 9:00 - 15:00 Uhr

Freitag: 9:00 - 12:00 Uhr

- **Regionale Planungsgemeinschaft Prignitz-Oberhavel:**

Regionale Planungsstelle

Fehrbelliner Straße 31, 16816 Neuruppin

Telefon: 03391 4549-10

Sprechzeiten

Montag 9:00 - 15:00 Uhr

Dienstag: 9:00 - 15:00 Uhr

Mittwoch: 9:00 - 15:00 Uhr

Donnerstag: 9:00 - 15:00 Uhr

Freitag: 9:00 - 13:00 Uhr

Vom 18. Dezember 2024 bis einschließlich 18. März 2025 können Stellungnahmen zum Entwurf des Regionalplans, zu seiner Begründung und zum Umweltbericht abgegeben werden. Stellungnahmen sollen elektronisch per E-Mail an die folgende E-Mail-Adresse übermittelt werden:

beteiligung@prignitz-oberhavel.de.

Alternativ können Stellungnahmen auch postalisch an die

Regionale Planungsgemeinschaft Prignitz-Oberhavel

Regionale Planungsstelle

Fehrbelliner Straße 31

16816 Neuruppin

gerichtet werden.

Während der angegebenen Dienststunden ist eine Abgabe von Stellungnahmen schriftlich oder mündlich zur Niederschrift in den oben benannten Auslegungsstellen auch möglich.

Nach Ablauf dieser Frist sind alle Stellungnahmen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen (§ 9 Absatz 2 Satz 4 Nummer 3 ROG).

Neuruppin, den 19. November 2024

Volker-Alexander Tönnies

Vorsitzender der Regionalversammlung

Studierendenwerk West:Brandenburg

**Satzung für den steuerbegünstigten Betrieb
gewerblicher Art Mensen und Cafeterien/
Hochschulgastronomie des Studierendenwerk
West:Brandenburg**

§ 1

(1) Das Studierendenwerk West:Brandenburg mit Sitz in Potsdam verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO).

(2) Zweck des Betriebes gewerblicher Art (BgA) „Mensen und Cafeterien/Hochschulgastronomie“ ist die Förderung der Studentenhilfe und der Wohlfahrtspflege, insbesondere die soziale, gesundheitliche, wirtschaftliche und kulturelle Förderung Studierender.

(3) Zur Wahrnehmung dieser Aufgabe betreibt das Studierendenwerk West:Brandenburg Mensen und Cafeterien als Verpflegungsbetriebe im Hochschulbereich, die aufgrund der engen sachlichen und wirtschaftlichen Verflechtung zu einem BgA zusammengefasst sind.

(4) Die Verpflegungsbetriebe werden in enger Zusammenarbeit mit den Hochschulen als Zweckbetrieb im Sinne der AO betrieben. Sie haben die auf die spezifischen Anforderungen der Ausbildung ausgerichtete Versorgung der Studierenden mit gesundheitlich hochwertigen Speisen und Getränken zu günstigen Preisen einschließlich der Nutzung von Räumlichkeiten für den Aufenthalt an den Hochschulen und für Zwecke der Studienhilfe sowie eines ergänzenden Angebots an studentisch orientierten Serviceleistungen im Rahmen des Absatz 2 zum Inhalt (Versorgungsauftrag). Bestandteil des Zweckbetriebes sind auch Erträge aus dem Automatenbetrieb im Rahmen des vorgenannten Versorgungsauftrages. Nachrangig können auch andere nach § 53 AO bedürftige Personen mit Bezug zur Hochschule und im Rahmen der Zweckbetriebsgrenzen Beschäftigte des Studierendenwerks West:Brandenburg und der Hochschulen, die in die Zuständigkeit des Studierendenwerks West:Brandenburg einbezogen sind, sowie deren Gäste die Versorgungs- und Serviceleistungen in Anspruch nehmen

§ 2

Mit dem BgA „Mensen und Cafeterien/Hochschulgastronomie“ ist das Studierendenwerk West:Brandenburg selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.